

Elektrotechnikverordnung 2002/A2 – ETV 2002/A2

Die wesentlichste Neuerung ist, dass gemäß § 7a künftig der Vermieter bei der „Vermietung einer Wohnung gem. § 2 Abs. 1 Mietrechtgesetzes“ sicherstellen muss, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes ETG 1992 entspricht. Unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes, ist jedenfalls der Einbau eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzrichtungen erforderlich.

Wichtig ist auch das Vorliegen einer Dokumentation darüber. Denn: „Liegt hierüber keine geeignete Dokumentation vor, so können die WohnungsmieterInnen nicht davon ausgehen, dass die elektrische Anlage diesen Anforderungen entspricht.“

Überprüfung von elektrischen Anlagen

Die elektrischen Anlagen sind den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Errichtungsbestimmungen entsprechend in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Eine Überprüfung wird immer nach den gültigen Normen und Vorschriften zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung durchgeführt. Sollte eine wesentliche Änderung der Anlage vorliegen bzw. festgestellt werden, dann hat die Prüfung nach den gültigen Normen und Vorschriften zum Zeitpunkt der Änderung zu erfolgen.